



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis - Veterinäramt und Verbraucherschutz - zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs.3, Art. 8 Abs.1 und Abs.2 VO (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 ff. VO (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 lit. b, 61 ff. VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, § 14d SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 geändert worden ist, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest des Landkreises Rhein-Neckar-Kreis vom 21.08.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (ASP) wird folgende Sperrzone festgelegt:

1. Eine Sperrzone II. Diese ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt als rote Fläche dargestellt.
2. Sie betrifft die folgenden Städte und Gemeinden:
 - a. Laudenbach
 - b. Hemsbach
 - c. Weinheim
 - d. Heddesheim
 - e. Hirschberg
 - f. Ilvesheim
 - g. Ladenburg
 - h. Schriesheim
 - i. Wilhelmsfeld
 - j. Heiligkreuzsteinach
 - k. Dossenheim
 - l. Edingen-Neckarhausen

II.

1. In der Sperrzone II gelten folgende Anordnungen:

1.1. Allgemeine Maßnahmen

- 1.1.1. Das Verbringen von lebenden Wildscheinen innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.
- 1.1.2. Das Verbringen von in der Sperrzone II erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten aus der Sperrzone II innerhalb und aus der Sperrzone II heraus ist verboten.
- 1.1.3. Für das gesamte Gebiet der Sperrzone II wird eine Leinenpflicht für Hunde angeordnet (Länge der Leine maximal 5 m); davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind. Die Anordnung gilt nicht für in Absprache mit dem Veterinäramt eingesetzte Kadaversuchhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz, brauchbare Jagdhunde auf der Nachsuche gemäß Ziff. 1.2.1 a) und die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden gemäß Ziff. 1.2.1 e). Ferner ausgenommen sind erforderliche Einsätze von Hirten-, Blinden-, Polizei- und Rettungshunden.
- 1.1.4. Veranstaltungen jeglicher Art mit Schweinen und auf Schweinebetrieben sind in der Sperrzone II untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen, Bauernhofschulungen für Kinder usw.).
- 1.1.5. Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer haben das Betreten ihrer Grundstücke in der freien Landschaft und in den unmittelbar daran angrenzenden Bereichen in Ortslagen durch
 - a) Beauftragte der Veterinärbehörde und diese begleitende, waffentragende Personen zum Zwecke der Suche von Kadavern von Wildschweinen mit Suchhunden oder
 - b) beauftragte Personen der Veterinärbehörde, die Drohnen zu diesem Zweck steuern oder
 - c) Beauftragte der Veterinärbehörde zum Zwecke der Bergung und Beprobung von Kadavern von Wildschweinenzu dulden.
- 1.1.6. Radfahren einschließlich Mountainbikefahren, Reiten, Fußgängerverkehr und das Fahren mit Krankenfahrstühlen ist im Waldgebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II ausschließlich auf befestigten Wald-

wegen oder gekennzeichneten Rad-, Reit- und Wanderwegen gestattet, die von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern oder mit deren Zustimmung angelegt oder gekennzeichnet wurden. Angelfischerei und Erwerbsfischerei bleiben erlaubt mit der Maßgabe, dass das Wegegebot beachtet wird. Ein kurzfristiges Verlassen der befestigten Wege für maximal 15 Meter zum Zwecke des Erreichens des Ufers bzw. der Angelstelle ist hierbei unschädlich. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen muss dabei gewährleistet sein.

Die Nutzung von Mountain-Bike-Trails ist in der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II untersagt.

- 1.1.7. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II sind Geocaching und andere Formen der Schnitzeljagd verboten. Davon ausgenommen sind Gebiete, die zusammenhängend bebaut sind.
- 1.1.8. Zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest werden in der Sperrzone II Zäune errichtet; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Sperrzone II ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die so am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.
- 1.1.9. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II ist die Nutzung von Grillplätzen verboten. Davon ausgenommen sind Grillplätze, die sich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld (max. 100 Meter) von im Zusammenhang bebauten Ortslagen befinden.
- 1.1.10. Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslagen werden untersagt. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum einzureichen. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere hervorgeht, dass das Wegegebot eingehalten und die Tierseuchenbekämpfung dadurch nicht gefährdet wird. Ausgenommen vom Verbot ist die Durchführung von Maßnahmen zur Jagdhundausbildung.
- 1.1.11. Der Betrieb und die Nutzung von Waldkindergärten bleibt erlaubt unter der Maßgabe, dass ein Aufenthalt nur im umfriedeten Gebiet sowie in den üblichen Aufenthaltsbereichen stattfindet.
- 1.1.12. Waldbesitzern in der Sperrzone II ist die Ausübung forstwirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich gestattet, sofern die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen dabei jederzeit gewährleistet ist. Allerdings sind die Tätigkeiten auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Es gilt,

die Störung bzw. Beunruhigung von Schwarzwild bestmöglich zu vermeiden. Es wird, soweit technisch möglich, die Nutzung von Elektrogeräten (Akkusägen, etc.) empfohlen. Die Maßnahmen dürfen nur tagsüber - zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit - durchgeführt werden.

Als notwendige Tätigkeiten werden vor allem folgende Maßnahmen erachtet:

Verkehrssicherungsmaßnahmen, Monitoring- und Holzeinschlagsmaßnahmen, inkl. Rückung im Rahmen des Waldschutzes, Maßnahmen der Waldbrandverhütung, Maßnahmen zur Neuanlage und Sicherung von Forstkulturen und Jungbeständen, Maßnahmen der Hiebsvorbereitung, räumlich begrenzte Durchforstungs- und Pflegeeingriffe inkl. Rückung außerhalb von Schwarzwildeinständen, Holzabfuhr auf Abfuhrwegen, Unterhaltung von Waldwegen zum Zwecke des Vermögenserhaltes und der Sicherung der Lenkungsfunktion der Waldbesucher (Wegegebot für Erholungssuchende). Grundsätzlich gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen durch Waldbesitzer oder beauftragte Unternehmen durchgeführt werden können.

Privates Holzwerben mit Holzleseschein und Schlagraumaufarbeitung sind verboten.

Des Weiteren können Ausnahmen, insbesondere um Ausgleichsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte durchzuführen, durch das zuständige Veterinäramt zugelassen werden.

- 1.1.13. Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es verboten, außerhalb geschlossener Räume Feuerwerkskörper im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprengG sowie pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 SprengG abzubrennen. Ebenso untersagt ist die Nutzung entsprechender Böllerschüsse o.ä.. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden, wenn durch die geplante Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere Ort, Art und Umfang der geplanten Feuerwerk-/ Pyrotechniknutzung hervorgeht.
- 1.1.14. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II wird das Betreiben von Maislabyrinthen untersagt. Eine Ausnahme kann auf Antrag genehmigt werden, wenn ein Konzept nachgewiesen wird, welches den Aufenthalt von Wildschweinen in dem Labyrinth ausschließt.
- 1.1.15. Die Nutzung von motorisierten Gleitschirmen, Motorschirmen oder vergleichbaren Luftsportgeräten über der Sperrzone II ist untersagt.

1.1.16. Im gesamten Gebiet der in Ziffer I 1. bestimmten Sperrzone II wird Campen in der Wildnis untersagt. Ausgenommen davon sind umfriedete Flächen. Für andere Flächen kann eine Ausnahme genehmigt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

1.2. die Jagd im Allgemeinen und Wildschweine im Besonderen betreffende Maßnahmen

1.2.1. Es gilt ein Jagdverbot. Davon ausgenommen sind:

- a) die Nachsuche von im Straßenverkehr verunfallten Wild und krankgeschossenem Wild, jeweils mit brauchbaren Jagdhunden, und dem diese unterstützenden Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera,
- b) das Kirren von Schwarzwild in der Sperrzone II an den bisher genutzten Stellen. Die Kirrstellen sollen weiterbetrieben und dort ein Monitoring mit Fotofallen (falls vorhanden) betrieben werden. Auffälligkeiten, die auf einen Seuchenauftritt oder ein Abwandern des Schwarzwildes hinweisen könnten, sind unverzüglich dem Veterinäramt oder der Unteren Jagdbehörde mitzuteilen. Die jagdrechtlichen Bestimmungen zum Beschicken von Kirrungen bleiben hiervon unberührt,
- c) die Anlage und der Einsatz von Saufängen nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde,
- d) die Erlegung von bei der Suche nach Wildschweinkadavern oder in sonstiger Weise aufgefundenen schwerkranken Wildschweinen im Rahmen des § 38 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sowie von dabei annehmenden Wildschweinen durch die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten oder Personen mit Jagderlaubnis (§ 25 Abs. 1 S. 1 JWMG), sowie durch die die in der Kadaversuche tätigen Personen begleitenden, waffenführenden Personen, die jeweils von der Veterinärbehörde damit beauftragt worden sind,
- e) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden durch Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber im Hinblick auf Gebrauchs-, Brauchbarkeits- und Zuchtprüfungen im Offenland mindestens 100m von Schwarzwildeinständen entfernt, jedoch unter ausdrücklichem Ausschluss des Schießens mit Schusswaffen, dem Schießen mit Böllern und des Gebrauchs von sonstigen Vorrichtungen, Gegenständen oder Geräten, die akustisch dem Schießen mit Schusswaffen ähneln; Teile der Jagdhundausbildung oder -prüfung, die das Schießen mit Schusswaffen erforderlich machen, sind ausschließlich außerhalb der infizierten Zone (Sperrzone II) zulässig,

- f) die Ausübung der Fangjagd mit nach § 32 JWMG i. V. m. § 8 DVO JWMG zugelassenen Fallen im Feld und Offenland, im Abstand von mindestens 200 Metern zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.)) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde (infoASP@rhein-neckar-kreis.de), sowie auf innerhalb von befriedeten Bezirken im Sinne der §§ 13 Abs. 2 und Abs. 3 JWMG liegenden Grundflächen,
- aa) durch anerkannte, entsprechend eingesetzte und im Einzelfall durch den oder die jeweiligen Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen beauftragte Stadtjägerinnen oder Stadtjäger, und zwar einschließlich des Erlegens bzw. Abfangens auf derselben Grundfläche innerhalb des befriedeten Bezirks mittels Schusswaffengebrauch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und unter Nutzung eines sicheren Kugelfangs, wobei möglichst geräuscharme Kleinkalibermunition (Unterschallmunition) einzusetzen ist;
 - bb) durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder den von ihnen Beauftragten im Rahmen und nach Maßgabe einer Einzelfallgenehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß § 13 Abs. 4 JWMG.
- g) die Ausübung der Jagd im Rahmen und nach Maßgabe einer durch das Veterinäramt im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde aus wichtigen, im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Gründen erteilten Einzelfallgenehmigung.
- h) die Ausübung der Beizjagd mit Greifen und Falken im Offenland durch Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheins; der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Beizjagd ist nur im Offenland, mindestens 200m von Schwarzwildeinständen entfernt und unter Ausschluss des Schießens mit Schusswaffen zulässig. Ebenso zulässig ist das jeweils erforderliche Abtragen von Greifen und Falken in befriedeten Bezirken im Sinne des § 13 Abs. 2 und 3 JWMG sowie im Offenland einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden jagdlichen Tätigkeiten,
- i) die Einzeljagd auf Schalenwild (außer Schwarzwild) und Raubwild bei Tageslicht und im Offenland nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Veterinärbehörde (infoASP@rhein-neckar-kreis.de) unter folgenden Bedingungen:
- Die Jagdausübung auf den Gemarkungen Laudenbach, Hemsbach sowie Weinheim-Sulzbach ist untersagt.

- im Abstand von mindestens 100m zum Waldrand und zu potentiellen Schwarzwildeinständen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen z.B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte (Mais, Hirse, Raps, Miscantus, etc.))
- im Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang,
- als Einzeljagd,
- Nachsuchen mit brauchbaren Jagdhunden am Riemen,
- die Verwendung von Schalldämpfern wird dringend empfohlen,
- tagesscharfe Streckenbuchung im Wildtierportal innerhalb einer Frist von drei Tagen.

Bei der Jagdausübung nach Ziff. 1.2.1. sind folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

Halter von Hausschweinen und Mitarbeiter von Hausschweinebetrieben dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.

Jeglicher Kontakt von Hunden mit Wildschweinen ist zu vermeiden.

Sofern ein Kontakt von Hund oder Mensch mit Wildschweinen nicht vermieden werden kann, ist eine Dekontamination durchzuführen. Das bedeutet mindestens abwaschen insbesondere der Hundepfoten, des Fanges, der Riemen, Halsbänder mit geeignetem Shampoo. Reinigung und Desinfektion der Schuhe oder Schuhwechsel vor Zustieg in das genutzte Kraftfahrzeug. Desinfektion der Transportbox.

Beim Verlassen der Sperrzone II ist in jedem Fall eine Dekontamination der Schuhe vor dem Zustieg in das genutzte Fahrzeug durchzuführen oder die Schuhe zu wechseln. Ebenso ist das Fahrzeug vorab möglichst äußerlich zu reinigen und zu desinfizieren, sofern Wege verlassen wurden. Bevor Hunde in die Fahrzeugbox gesetzt werden sind mindestens Fang und Pfoten zu reinigen. Die Jagdkleidung ist regelmäßig bei mindestens 60 Grad unter Zugabe von Waschmittel zu reinigen. Fahrzeuge, die bei der Jagd in Sperrzonen eingesetzt wurden, dürfen ohne vorhergehende Reinigung und Desinfektion nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb fahren. Hund und Jagdkleidung dürfen ohne Reinigung und Waschung nicht auf einen Schweinehaltungsbetrieb gebracht werden.

1.2.2. Jedes verendet, schwerkrank oder in sonstiger Weise verhaltensauffällig aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises (E-Mail: infoASP@Rhein-Neckar-Kreis.de oder Tel. **0175-8291855**) unverzüglich unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich mit GPS-Koordinaten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Rhein-Neckar-Kreis bestimmten Personal.

1.2.3. Verendet aufgefundene Wildschweine oder Teile dieser sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden.

1.3. Schweinehaltende Betriebe betreffende Maßnahmen

- 1.3.1. Halter von Schweinen teilen dem Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises (Mail: infoASP@Rhein-Neckar-Kreis.de) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine mit.
- 1.3.2. An den Ein- und Ausgängen jeder Schweinehaltung sind geeignete, jederzeit funktionsfähige Desinfektionsmöglichkeiten für Schuhwerk und Hände einzurichten.
- 1.3.3. Futter und Einstreu sowie alle Gegenstände und Geräte, die mit Schweinen in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 1.3.4. Verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe, virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- 1.3.5. Es ist verboten, Schweine aus Betrieben in der Sperrzone II zu verbringen.
- 1.3.6. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen nicht getrieben werden. Das Treiben auf ausschließlich betrieblichen Wegen innerhalb eingezäunter Areale ohne Nutzung öffentlicher oder nicht betrieblicher privater Wege ist zulässig.
- 1.3.7. Es ist verboten, Erzeugnisse, die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer zu verbringen.
- 1.3.8. Samen, Eizellen und Embryonen, die zur künstlichen Fortpflanzung bestimmt sind, und von Schweinen stammen, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.
- 1.3.9. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone II gehalten wurden, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

1.3.10. Hunde dürfen das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

1.3.11. Tierische Nebenprodukte, einschließlich Gülle, die von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen stammen, dürfen nur innerhalb dieser Zone verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ziffern 1.1.2., 1.3.5., 1.3.7, 1.3.8., 1.3.9. und 1.3.11 genehmigen.

III.

Die unter Ziffer I. und II. getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. und II. dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Rhein-Neckar-Kreises vom 05. April 2016 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter der Adresse des Rhein-Neckar-Kreises www.rhein-neckar-kreis.de unter der Rubrik Bekanntmachungen verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung im „Amt 03 Büro des Landrats“ des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in der Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg, während der Öffnungszeiten des Landratsamts kostenlos eingesehen werden.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei jeder anderen Dienststelle des Rhein-Neckar-Kreises erhoben werden.

Heidelberg, den 06.09.2024

gez. Herter

stellvertretende Amtsleitung
Veterinäramt und Verbraucherschutz